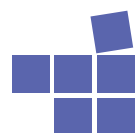


## Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Infoblatt Nr. 6

Schweigepflicht  
Zeugnisverweigerungsrecht  
Teil II

Geschäftsbereich  
Soziale Räume und Projekte  
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei  
Kremmener Straße 9-11  
10435 Berlin  
Telefon 030.449 01 54  
Fax 030.449 01 67



## **Schweigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht Teil II**

### **- ergänzende Anmerkungen zum Infoblatt Nr. 1 -**

**UTA VON PIRANI, LEITERIN DES JUGENDAMTES**

**BERLIN – CHARLOTTENBURG**

#### **Zur Schweigepflicht**

Neben den genannten Regelungen der § 203 StGB, § 35 SGB I sowie der §§ 67 ff. SGB X müssen in einer Schrift, deren Zielsetzung das Kennenlernen der Rechtsgrundlagen der jeweils anderen Profession Jugendhilfe bzw. Polizei ist, die einschlägigen Vorschriften des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG) Erwähnung finden, nämlich die §§ 61 – 68.

Diese spezialgesetzlichen Vorschriften für alle Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe haben Vorrang vor den Regelungen des SGB X. Sie gelten nicht nur für Sozialarbeiter/innen, sondern auch für Erzieher/innen, Verwaltungsfachkräfte und andere in der Jugendhilfe Tätige. Sie gelten ebenso für Träger der freien Jugendhilfe, sofern der öffentliche Träger sie in Anspruch nimmt (vgl. § 61 Abs. 4 SGB VIII), dann ist er nämlich verpflichtet, die analoge Anwendung dieser Vorschriften durch den freien Träger sicherzustellen.

Die Schweigepflichten, die sich aus dem SGB VIII ergeben, schränken die Übermittlungsbefugnisse im Vergleich zum SGB X stärker ein und gelten für einen wesentlich größeren Personenkreis.

Sozialdaten - und das sind alle Daten, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung einer Aufgabe nach dem SGB VIII anfallen – dürfen gem. § 64 nur weitergegeben werden

- zu dem Zweck, zu dem sie erhoben worden sind und
- nur dann, wenn “dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird” oder
- anonymisiert zu Planungs- und Statistikzwecken.

Darüber hinaus gilt ein besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe gem. § 65. In diesen Fällen muß für eine Datenweitergabe entweder

- die Einwilligung dessen vorliegen, der die Daten anvertraut hat,
- eine Voraussetzung gegeben sein, unter der eine, der in § 203 Abs. 1 oder § 3 StGB genannten Personen dazu befugt wäre, oder
- die Notwendigkeit der Datenweitergabe an das Familiengericht gem. § 50 Abs. 3 SGB VIII bestehen.

#### **Zum Zeugnisverweigerungsrecht**

Beispielsweise begründet § 65 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 76 Abs. 1 SGB X eine besondere Übermittlungssperre gem. § 77 Abs. 1 Ausländergesetz. So schließt sich die dem Jugendamt nach dem Ausländergesetz obliegende Mitteilungspflicht aus, wenn eine Hilfe gewährt wird auf der Grundlage von

Daten, die nach § 65 SGB VIII besonders geschützt sind.

Neben der im Infoblatt Nr. 1 erörterten Norm der Strafprozeßordnung (vgl. § 53 Abs. 1, Ziff. 3a und 3b sowie § 53 Ziff. 3 in Verbindung mit § 53 a StPO und § 54 StPO) gelten gleichermaßen die spezialgesetzlichen Regelungen des § 35 Abs. 3 SGB I und des § 65 Abs. 2 SGB VIII. Danach "besteht keine Auskunftspflicht, keine **Zeugnispflicht** und keine Pflicht zur Vorlage oder Auslieferung von Schriftstücken, Akten und Dateien, soweit eine Übermittlung (nach den Vorschriften des SGB insgesamt) nicht zulässig ist". Grundsätzlich wird damit dem Sozialgeheimnis der Vorrang vor den prozeßrechtlichen Ermittlungsbefugnissen der Justiz eingeräumt.

Das bedeutet: Unabhängig von der Frage, ob ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht oder nicht bzw., ob der Dienstherr eine Aussagegenehmigung erteilt hat (Entbindung von der dienstrechtlichen Verschwiegenheitspflicht) oder nicht, kommt es darauf an, ob eine Befugnis zur Übermittlung von Sozialdaten vorliegt. Diese ist in den verschiedenen Teilen des SGB abschließend geregelt.

§ 35 Abs. 3 SGB I läßt also für eine Entscheidung der Behörde keinen Spielraum, sondern bestimmt von Gesetzes wegen, daß eine solche Zeugnispflicht nicht besteht, wenn nach dem Sozialgesetzbuch keine Befugnis vorliegt. Das heißt aber auch, daß eine trotzdem erteilte Aussagegenehmigung rechtswidrig ist. Eine solche datenschutzrechtlich unzulässige Aussage unterliegt einem absoluten Verwertungsverbot (vgl. § 78 SGB X). Für die Praxis bedeutet dies, daß jeweils im Einzelfall geprüft werden muß, ob eine solche Befugnis vorliegt. Muß dies verneint werden, sollte eine Aussagegenehmigung gar nicht erst beantragt werden; vielmehr muß eine Erklärung darüber abgegeben werden, warum keine Befugnis zur Übermittlung besteht.

Einschränkend muß allerdings gesagt werden, Normadressat ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe, so daß für die Mitarbeiter/innen freier Träger aus dieser Vorschrift keine Folgerungen gezogen werden können. Allerdings kann die Güterabwägung im Einzelfall auch hier dazu führen, daß das Strafverfolgungsinteresse hinter dem Geheimhaltungsinteresse des hilfebedürftigen Klienten zurückstehen muß.

### **Thema des nächsten Infoblattes:**

Infoblatt Nr. 7: Der Begriff Störer im Sinne des Polizeirechts

## **Impressum**

Herzlichen Dank an den Luchterhand Verlag  
für die freundliche Unterstützung der Infoblätter

Infoblatt Nr. 6  
November 1998

### **Herausgeber**

Sozialpädagogisches Institut Berlin  
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei  
Kremmener Str. 9-11  
10435 Berlin

Tel: 030/ 449 01 54

Fax: 030/ 449 01 67

### **Redaktion**

Andrea Pechovsky

### **Verfasserin**

Uta von Pirani, Leiterin des  
Jugendamtes Berlin - Charlottenburg

Das Infoblatt erscheint mindestens

viermal im Jahr als

Lose-Blatt-Sammlung

zu Themen aus den Bereichen Recht,

Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben

Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle

ist ausdrücklich erwünscht